

**Excellence in Teaching Award 2019/20**  
**Formular für die Beschreibung der von Ihnen eingereichten Lehrveranstaltung**

**Eckdaten** – LV-Nummer, LV-Titel, Name des/der Lehrenden, Semester, Fachbereich

101.447, Klausurenübung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht, LV-Typ: Übung, 3 SSt, 8 ECTS  
Ao.Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Krempelmeier BA  
Wintersemester 2019/20, Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht

**Allgemeine Beschreibung** – Hintergrund, Studierende, Lernziele, Inhalte, ...

**Hintergrund**

Die Klausurenübung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist ein neuer Lehrveranstaltungstyp, der mit einer Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften eingeführt und im Wintersemester 2019/20 erstmals angeboten wurde. Die Studienplanänderung hatte u.a. das Ziel, die Stoffvermittlung und Leistungsüberprüfung kompetenzorientierter zu gestalten. Angesichts der stetig wachsenden Stoffmenge in den Teilgebieten der Rechtswissenschaft sollte das Studium weniger die Details einzelner Rechtsgebiete und mehr die Fähigkeiten zum Umgang mit ganz unterschiedlichen Rechtsproblemen vermitteln. Ziel der Klausurenübung ist vor diesem Hintergrund eine fokussierte Vorbereitung auf die Anforderungen der vierstündigen Diplomklausur aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht (mit 16 ECTS-Punkten).

Die Übung ist im Musterstudienplan im sechsten Semester vorgesehen. Für die Teilnahme wurde empfohlen, dass man bereits im vorangehenden Semester in den entsprechenden Lehrveranstaltungen alle wesentlichen inhaltlichen Kenntnisse im Verfassungs- und Verwaltungsrecht erworben hatte. Die Übung ist das Verbindungselement zwischen den der Wissensvermittlung dienenden Vorlesungen im fünften Semester und der abschließenden Diplomklausur, in welcher dieses Wissen auf einen konkreten Sachverhalt anzuwenden ist.

Im Wintersemester 2019/20 wurden insgesamt vier Klausurenübungen angeboten, die entweder auf ein Halbssemester geblockt oder – so wie unsere – ganzsemestrig stattfanden. Außerdem gab es in den jeweiligen Übungen Klausuren in unterschiedlicher Zahl und Dauer (im Rahmen der vom Curriculum für jede Übung vorgeschriebenen acht Klausurenstunden). Jede Klausurenübung wurde von einem Team aus einem erfahreneren und einem neueren Mitglied des Lehrkörpers abgehalten.

**Studierende**

An der Übung haben ursprünglich 40 von max. 40 zugelassenen Studierenden teilgenommen, 38 haben die Lehrveranstaltung abgeschlossen. Da die Übung neu war und viele Studierende noch am alten Studienplan orientiert waren, hatten nur wenige die laut Musterstudienplan vorgesehenen vertieften Kenntnisse im Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Um den weniger Fortgeschrittenen die Chance zum „Aufholen“ zu geben, die Fortgeschrittenen aber gleichzeitig zu fördern, haben wir den Spagat zwischen behutsamer Heranführung an die hohen Anforderungen der Diplomklausur einerseits und vertiefter Behandlung schwieriger Themen andererseits versucht. Unserem Eindruck nach haben alle Studierenden von diesem Ansatz profitiert.

**Lernziele und Inhalte**

Das Hauptziel der Übung war ein Methodisches: Den Studierenden die Kompetenz zur Lösung einer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Klausur auf dem Niveau einer Diplomklausur zu vermitteln. Da zur Erreichung dieses methodischen Lernzieles eine solide Basis an inhaltlichem Wissen im Verfassungs- und Verwaltungsrecht notwendig ist, die nicht bei allen TeilnehmerInnen vorhanden war, haben wir das methodische Lernziel mit dem inhaltlichen Lernziel der Wiederholung elementarer Teile des Verfassungs- und Verwaltungsrechts verbunden.

Vom methodischen Hauptziel haben sich die einzelnen Teilziele abgeleitet: Die Studierenden sollten erstens lernen, wie man systematisch an beliebige Klausurfälle (die sehr unterschiedlich gestaltet sein können) herangeht. Zweitens sollten die Studierenden lernen, wie sie methodisch korrekt und fallorientiert mit dem Gesetz arbeiten. Drittens sollten sie lernen, wie man bei einer längeren Klausur den Überblick behält und eine stringente Lösung erarbeitet.

**Methode der Lehrveranstaltung**

Die allgemeine Methode der Übung bestand in der Lösung und Besprechung von insgesamt sechs Klausurfällen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Drei Fälle waren zu Hause vorzubereiten, drei mussten in der Übung eigenständig gelöst werden und wurden benotet. Im Zentrum der Übung stand die Besprechung der sechs Fälle. Diese Besprechungen zeichneten sich durch zwei methodische Besonderheiten aus:

Erstens wurden die wichtigen gedanklichen Schritte, Argumente und die abschließenden Lösungen nicht einfach präsentiert, sondern sie wurden im Diskurs mit den Studierenden erarbeitet. Das hatte u.a. den Vorzug, dass bei vielen Fragen kein direkter Weg zur idealen Lösung eingeschlagen, sondern dank der regen Beteiligung der Studierenden auch immer wieder Wege beschritten wurden, die sich in der von uns geleiteten Diskussion schlussendlich als irrig herausstellten. Gerade bei komplexen juristischen Fällen gibt es oft keine einzig richtige Lösung, sondern mehrere Ergebnisse, für die man vertretbare Argumente finden kann. Diese Einsicht sollte den Studierenden durch den diskursiven Aufbau besonders deutlich gemacht werden.

Zweitens haben wir die Besprechungseinheiten zu zweit bestritten. Während einer der beiden Lehrveranstaltungsleiter die Diskussion moderierte, protokollierte der andere die zentralen gedanklichen Schritte unter Nutzung von PC und Beamer, sodass die Studierenden die Entfaltung der Argumentation sowohl mündlich als auch visuell nachvollziehen konnten – eine Lehrmethode, die man unserer Erfahrung nach nur im Team anwenden kann, weil man als Einzelperson nicht gleichzeitig sprechen und einen strukturierten Text am PC verfassen kann. Die Methode „Doppelconférence“ führte auch dazu, dass wir die Ausführungen des jeweils anderen punktuell ergänzen konnten – mit nützlichen Zusatzhinweisen oder auch der ein oder anderen launigen Zwischenbemerkung, die zur entspannten Stimmung in der Übung beitrug. Bisweilen konnten wir den Studierenden durch kurze Diskussionen untereinander auch deutlich machen, dass juristische Probleme eben manchmal verschiedene Lösungsansätze erlauben – und dass auch die Lehrenden an neuen Argumenten und Perspektiven interessiert und keineswegs „allwissend“ sind.

#### **Aufbau**

Die ersten fünf Einheiten dienten der systematischen Einführung in die juristische Falllösungstechnik im Verfassungs- und Verwaltungsrecht und der Wiederholung zentraler Wissensinhalte. Jeweils eine Woche vor dem Lehrveranstaltungstermin wurde den Studierenden ein Klausurfall zur Vorbereitung übermittelt, der dann ausführlich besprochen wurde. Mit dem sechsten Lehrveranstaltungstermin begann die Klausurenphase der Übung. Die im Curriculum vorgesehenen acht Stunden an Probleklausuren haben wir auf drei Klausuren aufgeteilt: Die erste Klausur sollte mit zwei Stunden Dauer einen sanften Einstieg bieten. Danach kamen zwei weitere, jeweils dreistündige Klausuren. Jede der Klausuren stellte Anforderungen auf Diplomklausurniveau. In der auf die jeweilige Klausur folgenden Einheit wurden die Klausuren im Detail durchbesprochen. Zu jeder Klausurfrage wurden die häufigsten Fehler und die wichtigsten inhaltlichen Aspekte erörtert. Die korrigierten Klausuren wurden jeweils zu Beginn dieser Einheiten ausgeteilt, sodass die Studierenden auch allfällige Unklarheiten in unseren Korrekturen zur Diskussion stellen konnten.

#### **Stellen Sie in der Folge bitte dar, wie Sie die Kriterien der Ausschreibung im Rahmen der von Ihnen eingereichten Lehrveranstaltung erfüllen!**

An die Studierenden werden **Lernanforderungen** gestellt, mit denen über die reine Faktenvermittlung hinaus kritisches, kreatives und problemlösendes Denken vermittelt wird.

Die Lehrveranstaltung ist bereits wegen ihrer Konzeption und Stellung im Studienplan darauf ausgerichtet, problemlösendes Denken zu vermitteln, weil sie der Vorbereitung auf die Lösung anspruchsvoller Rechtsfälle dient. An die Studierenden wurden aber zusätzlich zwei Anforderungen gestellt, die in besonderem Maße kritisches, kreatives und problemlösendes Denken verlangten:

Erstens waren zur Vorbereitung auf die ersten Lehrveranstaltungseinheiten juristische Fälle zu Hause zu lösen. Jede juristische Klausur wirft eine große Zahl an spezifisch rechtlichen Problem auf, die entgegen landläufiger Meinungen nicht durch „sture Anwendung“ von Paragraphen zu bewältigen sind, sondern im Gegenteil einen gekonnten Umgang mit den juristischen Interpretationsmethoden verlangen. Dazu ist es nötig, zunächst das juristische Problem zu erkennen und dieses zu strukturieren. Sodann ist Kreativität in der Auffindung und Interpretation der möglicherweise einschlägigen Rechtsvorschriften vonnöten. Schließlich braucht es ein hohes Maß an argumentativem, kritischem Denken, um unvertretbare Lösungswege auszuschließen und die am besten begründbare Lösung zu finden.

Die zweite besondere Anforderung an das kritische, kreative und problemlösende Denken bestand darin, dass die Studierenden – auf freiwilliger Basis – dazu aufgerufen waren, sich intensiv an der Diskussion der Klausurfälle zu beteiligen und die Gelegenheit zu nutzen, miteinander und mit den Lehrenden in

Gedankenaustausch zu treten. Die Diskussion mit knapp 40 anderen Studierenden und zwei Lehrenden erfordert die Fähigkeit zur Kritik anderer Standpunkte, Kreativität in der Formulierung eigener Standpunkte und – da es stets um Probleme der rechtlichen Beurteilung von Sachverhalten geht – auch die Fähigkeit zum Problemlösen.

In der Lehrveranstaltung wird **aktives Lernen** gefördert, etwa durch Gruppenarbeiten, Diskussionen, problemlösendes Lernen, interaktive Übungen, kollaborative Arbeiten auf Blackboard und andere aktivierende Methoden. In **nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (=VO)** wird das Lernen der Studierenden insbesondere durch eine Verbindung von gelebter Begeisterung der/des Lehrenden für das Fach mit guter Strukturierung und Klarheit des Vortrages, durch Skripten und multimediale Lernmaterialien von hoher instruktiver Qualität oder auch durch den Einsatz von aktivierenden Methoden schon während der Vorlesung gefördert.

Aktives Lernen wurde in der Übung zunächst durch die vorzubereitenden Klausurfälle, die eine aktive Auseinandersetzung mit dem Stoffgebiet bedingt, gefördert. Zum Erlernen der juristischen Falllösungstechnik ist es nötig, nach der Methode „Versuch und Irrtum“ verschiedene Lösungsansätze auszuprobieren und zu prüfen, wohin die Lösung führt. Irrtümer bemerkt man dann entweder selbst, weil man eine Unstimmigkeit in der Abfolge der Lösungsschritte oder eine Unvereinbarkeit mit späteren Aspekten der Falllösung entdeckt.

Vor allem wurden Irrtümer aber in der gemeinsamen Diskussion in der Übung aufgeklärt. Jede Übungseinheit wurde von uns in Form einer fortlaufenden Diskussion gestaltet, während derer sich die beiden Lehrenden als Diskussionsleiter abgewechselt haben. Die Lösungen zu den Klausurfällen wurden auf diese Weise wie oben dargestellt auf der Grundlage der studentischen Beiträge gemeinsam erarbeitet, strukturiert und verfeinert. Zusätzlich hat der jeweils andere Lehrende die Eckpunkte der gemeinsam gefundenen Lösungswege und besonders komplexe Argumentationsketten per PC und Beamer schriftlich festgehalten. Dadurch wurde es den Studierenden erleichtert, der laufenden Diskussion und den teilweise sehr feingliedrigen Begründungsketten strukturiert zu folgen. Die Gestaltung der Übung als Diskussion und die gemeinsame Arbeit am Fall bot den Studierenden die Möglichkeit, ständig aktiv an der Erarbeitung des Stoffes mitzuwirken.

Dies soll an einem Beispiel demonstriert werden: Unserer Erfahrung nach ist es für Studierende allein mit den gängigen Lehrbüchern fast nicht möglich, den Zusammenhang zwischen einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wegen einer Rechtsverletzung und der Einleitung eines Verfahrens zur Gesetzesprüfung bei diesem Höchstgericht zu erkennen. Dies liegt darin, dass die wesentliche Passage im Verfassungstext in einem langen Satz, der mehrere Varianten abdeckt, „gut versteckt“ ist:

„Artikel 144. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes, soweit der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht *oder wegen Anwendung* einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), *eines verfassungswidrigen Gesetzes* oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages *in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.*“

Die entscheidende Passage lautet hier: „[...] wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet“ – sie wird wegen der Komplexität des Art 144 Absatz 1 fast immer überlesen. Durch das aktive Handeln des Herausschreibens der einzelnen Elemente dieser Vorschrift bleiben die Struktur dieser wichtigen Verfassungsbestimmung und vor allem die Voraussetzungen für die Gesetzesprüfung gut im Gedächtnis der Studierenden verankert.

Ganz allgemein haben wir uns um eine wertschätzende und offene Atmosphäre in der Übung bemüht, zu der auch eine gelebte „Fehlerkultur“ und Offenheit der Lehrenden für neue Argumente gehörte. Auch dies hat zum aktiven Lernen beigetragen.

Die gesetzten **Lehr-/Lernaktivitäten** sind an den **Lernzielen** der Lehrveranstaltung orientiert und auf einander abgestimmt.

Dem methodischen Lernziel (Fähigkeit zur eigenständigen Lösung einer anspruchsvollen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Klausur) diene allgemein die eingehende Diskussion aller sechs in der Übung zur Lösung aufgegebenen Klausurfälle. Die gesamte Übung war auf dieses Lernziel hin ausgerichtet. Als spezifische Lehr- bzw. Lernaktivitäten zur Erreichung dieses Lernziels diene ein stufenförmiger Aufbau der Lehrveranstaltung: Auf der ersten Stufe gab es drei Klausuren, die mit beliebigen Lehrbehelfen außerhalb der Lehrveranstaltung zu lösen waren. Darauf folgte jeweils die bereits geschilderte eingehende Diskussion in der Übung. Auf der nächsten Stufe gab es eine zweistündige Klausur, in der die Studierenden einen Fall erstmals ohne Hilfe zu lösen hatten, wobei der Stoff auf die Themen der vorangehenden Einheiten

eingeschränkt worden war. In der dritten Stufe waren schließlich im Abstand von einem Monat (im Dezember bzw. Jänner) zwei dreistündige Klausuren auf Diplomklausurniveau und ohne jede vorherige Stoffeingrenzung zu lösen. Auch auf die drei Übungsklausuren folgte wie oben dargestellt jeweils eine Diskussionseinheit. Die Studierenden wurden so stufenweise an das Niveau herangeführt, welches für den positiven Abschluss der Diplomklausur nötig ist.

Eine besondere Hilfestellung zur Erreichung des methodischen Lernzieles war die Präsentation einer Typologie von Klausurfragen, die wir eigens für diese Übung entwickelt haben: Die Kategorisierung sollte es den Studierenden erleichtern, die Klausurfragen trotz ihrer scheinbaren Vielfalt einordnen und sie dadurch gezielter beantworten zu können. Folgende Kategorien haben wir unterschieden: (1) Fragen, die mit dem Gesetz gelöst werden können, (2) Wissensfragen, (3) Fragen von allgemeiner Bedeutung sowie Mischformen dieser drei Kategorien. Damit wurde verdeutlicht, dass für die Lösung vieler Fragen „nur“ der gekonnte Umgang mit dem Gesetz nötig ist (Kategorie 1), dass für die Lösung gewisser Fragen Wissen, welches nicht im Gesetz zu finden ist, unabdingbar ist (Kategorie 2) und dass es bestimmte Typen von Fragen gibt, die in jeder Klausur in der einen oder anderen Form vorkommen (Fragen über den Rechtsschutz, über das Verfahren u.ä.; Kategorie 3).

Dabei sind die Fragen der Kategorie 3 von besonderer didaktischer Bedeutung, weil sie sich sehr gut eignen, den Studierende die „Angst“ vor der scheinbar kaum zu überblickenden Stoffmenge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts zu nehmen. Bereits beim Lösen des zweiten oder dritten Falles erkennen die Studierenden nämlich, dass sich Fragestellungen dieser Kategorie häufig wiederholen. Mit dieser Methode können die Studierenden bei der ersten Konfrontation mit einem neuen Klausurfall sofort erkennen, dass sie die Fragen der Kategorie 3 mit dem erworbenen Wissen richtig beantworten und sich anhand dieser Fragen im gesamten Fall orientieren können.

Zu den Lehraktivitäten gehörten darüber hinaus häufige praktische Tipps aus unserer Prüfungs- und Korrekturerfahrung, die wir an geeigneter Stelle in die Diskussionen eingeflochten haben.

Zur Erreichung des inhaltlichen Lernzieles (Kenntnis der wesentlichen Aspekte des Verfassungs- und Verwaltungsrechts) wurden alle sechs Klausurfälle so zusammengestellt, dass sie jeweils unterschiedliche Bereiche aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht betrafen und somit bei der Fallbesprechung jeweils Gelegenheit boten, die nötigen Wissensinhalte und Aspekte von allgemeiner Bedeutung zu wiederholen und punktuell zu vertiefen.

Den Studierenden wird **regelmäßig Rückmeldung** über ihren **Lernfortschritt** gegeben. Sie erhalten schon während des Semesters Feedback über die von ihnen erbrachten Leistungen und damit Orientierung für ihr weiteres Lernen.

Jede der drei Probeklausuren wurde innerhalb von einer bzw. zwei Wochen korrigiert und mit einem Vermerk der erreichten Punkteanzahl an die Studierenden zurückgegeben. Nach jeder Klausur wurde auch ein anhand der Matrikelnummern pseudonymisiertes Informationsblatt herumgereicht, aus dem die Studierenden erkennen konnten, wie viele Mitarbeits- und Klausurenpunkte sie bereits erreicht hatten und welche der Anforderungen für einen positiven Abschluss der Übung sie damit erfüllt hatten. Individuelle Anfragen zum Lernfortschritt (ob inhaltlich zum Stoff oder formell zur Erfüllung der Benotungskriterien) wurden vor bzw. nach jeder Einheit persönlich oder zeitnah per Mail beantwortet. Weiters hatten die Studierenden durch unsere Rückmeldungen auf Diskussionsbeiträge regelmäßig Gelegenheit, ihren Lernfortschritt einzuschätzen.

In der Lehrveranstaltung kommt ein **fares und transparentes Beurteilungssystem** zur Anwendung. Die **Prüfungsinhalte und Beurteilungsformen** sind an den **Lernzielen** und **Lernformen** der Lehrveranstaltung orientiert. Die Beurteilung der Studierenden spiegelt nachvollziehbar die von ihnen erreichte Leistung wider.

Die Benotungskriterien wurden in der ersten Einheit auf einer übersichtlichen Powerpointfolie präsentiert, die auch während des gesamten Semesters via PlusOnline aufgerufen werden konnte. Die Voraussetzungen für den positiven Abschluss waren:

- (1) Anwesenheit (dreimalige Entschuldigung möglich mit kurzer Begründung)
- (2) Teilnahme an allen drei Klausuren
- (3) Positive Beurteilung von mind. einer dreistündigen Klausur (= mind. 18 Punkte)
  - Erste Klausur: max. 20 Punkte
  - Zweite Klausur: max. 35 Punkte
  - Dritte Klausur: max. 35 Punkte
- (4) Positive Gesamtbeurteilung (= mind. 51 Punkte)

Mitarbeit wurde für den positiven Abschluss wegen der Aufgabe der Übung als Vorbereitung auf die Diplomklausur nicht verlangt, wurde aber ausdrücklich empfohlen und mit bis zu 10 Punkten belohnt (sodass durch die Mitarbeit eine Verbesserung um einen Notengrad möglich war). Die Beurteilungsform der drei Klausuren folgte dem Maßstab und dem bei Diplomklausuren üblichen Punkteschema. Prüfungsinhalte und Beurteilungsformen (Lösen von Klausuren, Beurteilung wie bei der Diplomklausur) waren also auf die Lernziele und Lernformen (Fähigkeit zur eigenständigen Klausurenlösung) abgestimmt.

**Weitere Anmerkungen:**